#### NACHTRAG

### zum Prospekt über das Euro 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln

# EUR 10.000.000,-3,00 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2004 (2008) Serie Nr. 521

#### **Emittentin:**

Stadtsparkasse Köln, Köln

#### **Emissionsbetrag:**

EUR 10.000.000,--

#### Zinszahlungen:

26. März 2004 (einschließlich) bis 26. März 2008 (ausschließlich): 3,00 % per annum zahlbar jeweils nachträglich am 26. März eines jeden Jahres, erstmalig am 26. März 2005

#### Rückzahlung Teilschuldverschreibungen:

100,00 % des Nennbetrages

#### Ausgabekurs:

100,00 %

#### Valuta:

26. März 2004

#### Laufzeit:

26. März 2004 bis 26. März 2008, soweit die Emittentin nicht von ihrem Kündigungsrecht gem. § 5 des Pricing Supplements Gebrauch macht

#### Stückelung:

EUR 1.000,--

#### Verbriefung:

Dauerglobalurkunde während der gesamten Laufzeit

#### Börsennotierung:

Börse Düsseldorf

#### Wertpapier-Kenn-Nummer:

A0A3JF

#### Händler:

Commerzbank Aktiengesellschaft

#### Konditionenblatt

### EUR 10.000.000 3,000 % Inhaberschuldverschreibungen von 2004/2008 begeben aufgrund des

Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme datiert 30. Juni 2003

der

#### Stadtsparkasse Köln

Ausgabepreis: 100.00 %

Tag der Begebung: 26. März 2004

Serien Nr.: 521

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (das "Programm").

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Information Memorandum abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

#### Form der Bedingungen

- □ Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)
- Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

#### Sprache der Bedingungen

×	ausschließlich Deutsch
	ausschließlich Englisch
	Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
	Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

#### WÄHRUNG, STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

#### Währung und Stückelung

Festgelegte Währung Euro ("EUR")
Gesamtnennbetrag EUR 10.000.000
Festgelegte Stückelung/Stückelungen EUR 1.000
Zahl der in jeder festgelegten Stückelung
auszugebenden Schuldverschreibungen 10.000

Inhaberschuldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen/Inhabernfandbriefe/Namenspfandbriefe

Inhab	erpfandbriefe/Namenspfandbriefe		
$\boxtimes$	Inhaberschuldverschreibungen		
	Inhaberpfandbriefe		
	☐ Öffentliche Pfandbriefe		

Zinssatz				3,000 % per annum		
Zinssatz und Zinszahlungstage						
$\boxtimes$	Festv	erzins	liche Schuldverschreibungen			
ZINS	EN (§	3)				
	ivacii	angig	•			
	Nicht-nachrangig Nachrangig					
SIAI			rangig			
STAT	US (§	-	-			
		ige (an				
		sionsst				
	echnungsstelle Nein					
	sonstige (angeben)					
	Clearstream Banking, société anonyme					
			ank S.A./N.V. (Euroclear Operator)			
×			Banking AG			
	ing Sys					
	itione		<b>∪</b> <del></del>			
			gsscheine			
	Talon					
	Zinsscheine					
Einze	lurkuı	_	2.2.2.2.2.2.3.2.3.3.3.3.3.3.3.3.3.3.3.3	Nein		
			Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden			
	_		Einzelurkunden			
			ufige Globalurkunde austauschbar gegen:			
_			rglobalurkunde			
			RA D noch TEFRA C			
		_	lurkunden und Sammelglobalurkunden			
			lurkunden			
	V OI I a	•	rglobalurkunde			
$\boxtimes$			Globalurkunde austauschbar gegen:			
☑	□ TEFR		lurkunden und Sammelglobalurkunden			
			lurkunden			
		_	Globalurkunde austauschbar gegen:			
		_	valurkunde			
	TEFR		al al sala			
_			nbetrag für Übertragungen (angeben)			
			enspfandbriefe			
			tliche Namenspfandbriefe			
	Namenspfandbriefe					
	☐ Hypothekenpfandbriefe					

	(für je	gliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) de festgelegte Stückelung) nstermin, der dem Fälligkeitstag vorangeht						
		nstermin, der dem Fälligkeitstag vorangeht						
		ließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) de festgelegte Stückelung)						
	Festst	Feststellungstermin(e):						
		ariabel verzinsliche Schuldverschreibungen						
		ahlungstage						
		nsungsbeginn						
	J	elegte Zinszahlungstage	_	_				
<b>[</b> Woch		elegte Zinsperiode(n) onate/andere	[	]				
				Zeiträume angeben]				
		äftstagskonvention						
		Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention		1 <b>1</b> 0.4				
angeb	□ en]	FRN Konvention (Zeitraum angeben)	[	][Monate/andere –				
	X	Folgender Geschäftstag-Konvention						
		Vorangegangener Geschäftstag-Konvention						
Re	levant	e Finanzzentren						
	Zinss							
		Bildschirmfeststellung						
		EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/ Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone) Bildschirmseite						
		Londoner Hauptniederlassung/ Londoner Interbanken-Markt) Bildschirmseite						
		Sonstige (angeben) Bildschirmseite(n)						
Marge	9			[ ] % per annum				
		plus						
		minus						
Zinsfestlegungstag								
		zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode						
		erster Tag der jeweiligen Zinsperiode						
		sonstige (angeben)						
Refere	enzban	ken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)						
		ISDA-Feststellung	[D	etails einfügen]				
		Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge	,					

	Mind	est- und Höchstzinssatz				
		Mindestzinssatz	[	] % p	er annı	ım
		Höchstzinssatz	[	] % p	er annı	ım
	Nullk	upon-Schuldverschreibungen				
	Aufla	ufende Zinsen				
	Emiss	sionsrendite				
	Doppelwährungs-Schuldverschreibungen (Einzelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e) oder Grundlage für die Berechnung des/der Wechselkurs(e) zur Bestimmung von Kapital- und oder Zinsbeträgen/ Ausweichbestimmungen))					
		zierte Schuldverschreibungen elheiten einfügen)				
	Raten-Schuldverschreibungen (Einzelheiten einfügen)					
	Sonst	tige (angeben)				
Zinsta	agequ	otient				
X	Actua	l/Actual (ISMA)				
	30/36	0				
		re anwendbare Actual/Actual Methode ISMA einfügen (angeben)				
	Actua	l/Actual (Actual/365)				
	Actua	I/365 (Fixed)				
	Actua	1/360				
	30/36	0 or 360/360 (Bond Basis)				
	30E/3	60 (Eurobond Basis)				
ZAHL	UNG	EN (§ 4)				
Zahlu	ngsta	g				
X	Relev	ante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)	TΑ	RGET		
	Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten					
RÜCK	ZAHL	_UNG (§ 5)				
Rücka	zahlur	ıg bei Endfälligkeit				
Schul	dvers	chreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen				
	Fällig	keitstag		26.	. März 2	2008
	Rückzahlungsmonat					
	Rückz	zahlungsbetrag				
	$\boxtimes$	Nennbetrag				
		Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)				
Raten	-Schu	ldverschreibungen				
	Ratenzahlungstermin(e)					
	Rate(n)					
Vorze	eitige	Rückzahlung				

Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen Ja

Vor	zeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	Ja
	Mindestrückzahlungsbetrag	
	Höherer Rückzahlungsbetrag	
	Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	jeder Zinstermin
	Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)	EUR 10.000.000
	Mindestkündigungsfrist	5 TARGET Tage
	Höchstkündigungsfrist	
Vor	zeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers	Nein
	Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	
	Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	
	Mindestkündigungsfrist	[ ] Tage
	Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)	[ ] Tage
Vor	zeitiger Rückzahlungsbetrag	
	Nullkupon-Schuldverschreibungen:	
	Referenzpreis	
EMI	SSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE (§ 6)	
	Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle	
	Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)	
	Zahlstellen	
X	Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)	WestLB
MIT	TEILUNGEN (§ 12)	
Ort	und Medium der Bekanntmachung	
	Vereinigtes Königreich (Financial Times)	
	Luxemburg (Luxemburger Wort)	
$\boxtimes$	Deutschland (Börsen-Zeitung)	
	□ Bundesanzeiger	
	Frankreich (La Tribune)	
	Schweiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)	
	sonstige (angeben)	
ALL SCH	GEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER IULDVERSCHREIBUNG(EN)	
Börs	senzulassung(en)	Ja
X	Düsseldorf	
	Luxembourg	
	Paris	
	Frankfurt am Main	
	London	
	Zürich	
	sonstige (Einzelheiten einfügen)	
Vert	riebsmethode	
$\boxtimes$	Nicht syndiziert	
	Syndiziert	

Einzelheiten b	ezüglich des Bankenkonsortiums/Dealer				
Bankenkonsortium oder Dealer (angeben)  Aktiengesellschaft  Commerzbank					
Provisionen					
Management -	und Übernahmeprovision (angeben)				
Verkaufsprovis	on (angeben)				
Börsenzulassur	ngsprovision (angeben)				
Andere (angeb	en)				
Kursstabilisier	ender Dealer/Manager	keiner			
Wertpapierker	nnummern				
Common	Code	18854597			
ISIN Cod	e	DE000A0A3JE1			
Wertpap	ierkennnummer (WKN)	A0A3JE			
Sonstige	Wertpapiernummer				
Zusätzliche St	eueroffenlegung (einfügen)				
Verkaufsbesch					
☐ TEFRA C	- -				
⊠ TEFRA D					
□ Weder T	EFRA C noch TEFRA D				
Zusätzliche Ver	kaufsbeschränkungen (angeben)				
Rating		Moodys: Aa3			
Anwendbares	Recht	Deutsches Recht			
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)					
Börsenzulassung: Das vorstehende Konditionenblatt enthält die Angaben, die für die Börsennotierung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß der Zulassung zum Handel von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (ab dem 26. März 2004) erforderlich sind.  Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen.					
WestLB AG					
(als Emissionsstelle)					
Stadtsparkasse	IXUIII				

#### **EMISSIONSBEDINGUNGEN**

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem abgeänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 30. Juni 2003 (das "Agency Agreement") zwischen Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") und WestLB AG als Emissionsstelle (die "Emissionsstelle", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem - Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

#### § 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 (in Worten: EUR zehn Millionen) in Stückelungen von EUR 1.000 (die "festgelegten Stückelungen") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Vorläufige Globalurkunde Austausch.
  - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
  - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austauschtag für einen solchen Austausch darf nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu
- (4) Clearing System. Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet Clearstream Banking AG oder jeder Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

#### § 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin

gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 26. März 2004 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,000 %. Die Zinsen sind nachträglich am 26. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. März 2005 Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt eins.
- (2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
- (1) Im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinstermin (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslauftag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die "Zinslaufperiode") kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in der betreffenden Zinslaufperiode geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; oder
- (2) Im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinslaufperiode länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende der Zinslaufperiode fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher die Zinslaufperiode beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

#### § 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
  - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde

verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in EUR.
- (3) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke des § 1(3) und des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.
- (6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.
- (7) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

#### § 5 RÜCKZAHLUNG

#### (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 26. März 2008 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen

vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
  - (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call) jeder Zinstermin Nennbetrag

- (b) Die **Kündigung** ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:
  - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
  - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 5 TARGET Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
  - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (5) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 und § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

### § 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer - kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit

bezeichneter Geschäftsstelle in Düsseldorf und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

#### § 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen zu entrichten sind, die die Emittentin an den Inhaber der Schuldverschreibungen leistet; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die (c) Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund infolge eines Vertrages auferlegt oder erhoben werden oder (iii) auf eine Zahlung an eine natürliche Person vorgenommen werden und aufgrund einer EU-Richtlinie über die Geldanlagen (die "Richtlinie") von zur Umsetzung Besteuerung Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 bzw. anderer im Rahmen dieses Treffens vereinbarter Schlussfolgerungen oder angenommener Entscheidungen oder aufgrund einer Rechtsnorm zu erfolgen haben, die zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgesehen ist, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) auf Schuldverschreibungen zu zahlen sind, die von einem oder seitens eines Dritten für einen Anleihegläubiger zur Zahlung vorgelegt werden, der in der Lage gewesen wäre, den Abzug oder Einbehalt zu vermeiden, indem er die betreffende Teilschuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat vorgelegt hätte; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

### § 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

#### § 9 KÜNDIGUNG

(1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen

zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder
- (f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

#### § 10 ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass es der Emittentin nach ihrer wohl begründeten Einschätzung gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und dass sie mit der Erteilung der hierfür nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung erforderlichen Genehmigungen rechnen kann; andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
  - (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder

- die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und
- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Eine Ersetzung gemäß den vorstehenden Bestimmungen darf nicht erfolgen, wenn aufgrund dieser Ersetzung die Schuldverschreibungen den Schutz der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der Stadt Köln verlieren, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die von der Emittentin gemäß Absatz (d) zu stellende Garantie nicht durch die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gestützt würde, es sei denn, der Wegfall des Schutzes der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der Stadt Köln für die von der Emittentin gemäß Absatz (d) zu stellende Garantie ergibt sich jeweils als Konsequenz einer bereits bestehenden oder bevorstehenden Änderung der diese Institute betreffenden Gesetzeslage oder die Verpflichtungen der Emittentin aus der Garantie wären dann wie folgt gestützt bzw. besichert: (i) durch Verpflichtungen der Stadt Köln, die mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gleichwertig sind oder (ii) durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Stadt Köln oder (iii) durch eine Sicherheit in Form von Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland; und der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsqutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wurden, aus denen hervorgeht, dass im Fall (i) solche Verpflichtungen bestehen oder im Fall (ii) die erteilte Garantie gültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar ist oder im Fall (iii) die Besicherung der Garantie gültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar ist.

- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:
  - (a) in § 7 und § 5(2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
  - (b) in § 9(1)(c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin);
  - (c) in § 9(1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

#### § 11

#### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen

Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

#### § 12 MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich die Börsen-Zeitung zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

## § 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.
- Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

#### § 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.